

VDIV Niedersachsen / Bremen e.V.
Anlage 2 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2020
Beitragsordnung des Verbands der Immobilienverwalter Niedersachsen /
Bremen e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2020

Es werden folgende Beiträge erhoben:

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 150,00 €.

Die Aufnahmegebühr ist fällig im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die Aufnahme in den Verband.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Zuordnung in eine Beitragsgruppe:

Beitragsgruppe 1	von	0 Einheiten	bis	250 Einheiten
Beitragsgruppe 2	von	251 Einheiten	bis	500 Einheiten
Beitragsgruppe 3	von	501 Einheiten	bis	1000 Einheiten
Beitragsgruppe 4	von	1001 Einheiten	bis	5000 Einheiten
Beitragsgruppe 5	von	5001 Einheiten	bis	10000 Einheiten
Beitragsgruppe 6	über	10000 Einheiten		

Als „Einheit“ gilt

- bei der Verwaltung von Wohnungseigentum: jede Sondereigentumseinheit mit Ausnahme von Garagenstellplätzen
- bei der Mieten- und Sondereigentumsverwaltung: jede Wohn- oder Gewerbeeinheit

Mitglieder, die auf Anfrage den Verwaltungsbestand trotz Erinnerung nicht mitteilen, werden in Beitragsgruppe 5 eingestuft. Die Pflicht zum wahrheitsgetreuen Nachweis des Verwaltungsbestands ergibt sich aus § 7 Absatz 5 der Satzung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr

in der Beitragsgruppe 1	450,00 €
in der Beitragsgruppe 2	550,00 €
in der Beitragsgruppe 3	650,00 €
in der Beitragsgruppe 4	900,00 €
in der Beitragsgruppe 5	1200,00 €
in der Beitragsgruppe 6	1500,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 31. Mai eines jeden Jahres für das laufende Jahr, aber nicht vor Rechnungsstellung durch den Verband.

Beim Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig berechnet. Die Fälligkeit entsteht in diesem Fall mit Rechnungsstellung.

Im Beitrag sind insbesondere enthalten:

- die Abführung an den VDIV Deutschland
- der Bezug der Zeitschrift „VDIVaktuell“
- die Lizenz(en) für die VDIV-WBThek (in den Beitragsgruppen 1 und 2: 1 Lizenz; in der Beitragsgruppe 3: 2 Lizenzen; in der Beitragsgruppe 4: 3 Lizenzen; in der Beitragsgruppe 5: 4 Lizenzen; in der Beitragsgruppe 6: 5 Lizenzen)
- die Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung
- die Nutzung der Rechtsanwalshotline

3. Teilnahme am Lastschriftverfahren

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und des Bildungsbeitrags ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.